

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

201

Nr. 9	München, den 17. Mai	1984
Datum	Inhalt	Seite
20. 4. 1984	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Festlegung der Landesgrenze im Main ..... 1011-14-S	201
2. 3. 1984	Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Ernährung und Hauswirtschaft“, Schwerpunkt „Gastgewerbe und Hauswirtschaft“ (gastgewerbliche Berufe) – ..... 2236-2-3-5-K	203
20. 3. 1984	Verordnung über die Auflösung der Staatlichen Berufsfachschule für Hebammen Bamberg ..... 2236-4-3-20-K	203
26. 4. 1984	Achte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS ..... 2210-8-2-1-K	204

1011-14-S

## Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Festlegung der Landesgrenze im Main

Vom 20. April 1984

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 3. April 1984 dem am 20. Oktober 1983 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Festlegung der Landesgrenze im Main zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 5 Abs. 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 20. April 1984

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

**Staatsvertrag  
zwischen dem Freistaat Bayern  
und dem Land Baden-Württemberg  
über die Festlegung der Landesgrenze im Main**

Der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
und  
das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg im Main folgt vom Landesgrenzpunkt 148, dem Schnittpunkt der über die Landesgrenzpunkte 146 und 147 verlängerten Landgrenze mit der Flußmitte des Mains (Gemeinde Triefenstein, Main-Spessart-Kreis, Freistaat Bayern, Stadt Wertheim, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg), der Flußmitte als feste Grenze bis zum Landesgrenzpunkt 272, dem Schnittpunkt der über die Landesgrenzpunkte 1 und 273 verlängerten Landgrenze mit der Flußmitte des Mains (Gemeinde Bürgstadt, Kreis Miltenberg, Freistaat Bayern, Stadt Freudenberg, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg).

(2) Die Flußmitte des Mains wird durch die ausgeglichene Mittellinie zwischen den beiderseitigen Uferlinien bei hydrostatischem Stauspiegel definiert.

Artikel 2

Der Verlauf der Landesgrenze nach Artikel 1 ist durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100 000 (Anlage 1), 21 Grenzkarten im Maßstab 1:5000 (Anlage 2) und ein Koordinatenverzeichnis (Anlage 3) festgelegt.

Artikel 3

Artikel 24 des Staatsvertrages zwischen Baden und Bayern wegen Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen vom 23. November 1871 wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieses Vertrages. Sie werden bei dem Bayerischen Landesvermessungsamt und bei dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg aufbewahrt und können von jedermann eingesehen werden.

Artikel 5

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Stuttgart, den 20. Oktober 1983

**Für den Freistaat Bayern**

Franz Josef Strauß

**Für das Land Baden-Württemberg**

Lothar Späth

2236-2-3-5-K

**Verordnung  
zur Änderung der  
Fünften Verordnung  
zur Einführung der beruflichen  
Grundbildung in Bayern  
– Einführung der beruflichen  
Grundbildung im Berufsfeld  
„Ernährung und Hauswirtschaft“,  
Schwerpunkt „Gastgewerbe und  
Hauswirtschaft“ (gast-  
gewerbliche Berufe) –**

Vom 2. März 1984

Auf Grund des Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982 (GVBl S. 790, BayRS 2236-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

§ 2 der Fünften Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Ernährung

und Hauswirtschaft“, Schwerpunkt „Gastgewerbe und Hauswirtschaft“ (gastgewerbliche Berufe) – vom 10. November 1979 (GVBl S. 397, BayRS 2236-2-3-5-K) erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr)

1. vom Schuljahr 1981/82 an im Regierungsbezirk Schwaben im Bereich der Berufsschule Lindau; im übrigen bleibt für diesen Regierungsbezirk eine Regelung vorbehalten,
2. vom Schuljahr 1984/85 an im Bereich der Berufsschule Regensburg,
3. vom Schuljahr 1988/89 an in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
4. vom Schuljahr 1989/90 an in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 2. März 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

2236-4-3-20-K

**Verordnung  
über die Auflösung der  
Staatlichen Berufsfachschule  
für Hebammen Bamberg**

Vom 20. März 1984

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, BayRS 2230-1-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Die Staatliche Berufsfachschule für Hebammen Bamberg wird aufgelöst.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1984 in Kraft.

München, den 20. März 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag  
 Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2210-8-2-1-K

## Achte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 26. April 1984

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen – Staatsvertrag – vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769, BayRS 2210-8-1-K) sowie des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363, BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 13. Mai 1980 (GVBl S. 223, BayRS 2210-8-2-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1983 (GVBl S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „entweder“ und „oder zwar zugelassen waren, aber aus von

ihnen nicht zu vertretenden Umständen am Feststellungsverfahren nicht teilnehmen konnten“ gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bewerber, die in dem jeweiligen Studiengang bereits zum Feststellungsverfahren zugelassen waren, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht am Feststellungsverfahren teilnehmen konnten, werden vorab zum Feststellungsverfahren ausgewählt.“

2. In Anlage 1 Satz 3 werden die Worte „Sommersemester 1984“ durch die Worte „Wintersemester 1984/85“ ersetzt.

3. In Anlage 6 Nr. 1 wird unter „Saarland“ der Ortsname „Neunkirchen“ gestrichen.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1984/85.

München, den 26. April 1984

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner,  
Staatssekretärin

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.